

Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsvertretungen und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 10

Berlin, den 15. Oktober 1931

3. Jahrgang

Aenderungen des Arbeitsrechts

In den Notverordnungen der Reichsregierung.

Die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 enthält wiederum auch eine Reihe von Aenderungen des Arbeitsrechts, die wir zusammen mit einigen Aenderungen auf Grund von Notverordnungen, die im September 1931 herausgekommen sind, nachstehend besprechen. Zum Verständnis unserer Darstellung ist aber folgendes vorauszuschicken: Notverordnungen unterscheiden sich von Gesetzen, die vom Reichstag geschaffen werden, in aller Regel auch noch dadurch, daß im ersteren Falle die Motive des Gesetzgebers in allen Einzelheiten niemals so genau bekannt sind, wie dies bei Gesetzen, die der Reichstag verabschiedet, selbstverständlich ist. Infolgedessen können sich bei der Erläuterung von Notverordnungen mißverständliche Auffassungen ergeben, welcher Vorbehalt daher gemacht werden muß. Außerdem ist die Wirkung der nunmehr vorliegenden Notverordnungen im allgemeinen und im einzelnen überhaupt nicht abzuschätzen. Beispielsweise sind die Angestellten und Arbeiter des Reichs, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften der fast unbeschränkten einseitigen Anordnungsgewalt der Reichsregierung bzw. der Länderregierungen ausgeliefert. Wieweit nach der Entwicklung der politischen Verhältnisse die Reichsregierung und die Länderregierungen in der Lage sein werden, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, kann natürlich im voraus nicht abgesehen werden.

Verkürzung der Arbeitszeit.

Durch Verordnung der Reichsregierung auf Grund der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel 2, Artikel 1: Einschränkung der Arbeitszeit (RGBl. Seite 297) kann eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Recht des Arbeitgebers, die Entlohnung entsprechend zu verkürzen, ein Verbot von Ueberstunden und die Genehmigungspflicht für Ueberstunden angeordnet werden. Als weitere Etappe auf diesem schwierigen Wege der Reichsregierung, den Wünschen der Gewerkschaften aller Richtungen wegen Einführung der 40-Stunden-Woche gerecht zu werden, ist nunmehr der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 (RGBl. Seite 521) zu verzeichnen.

Wird für einen Industriezweig durch eine Verordnung die wöchentliche Arbeitszeit herabgesetzt und sieht ein Tarifvertrag Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus vor, so bleibt diese vorbehaltlich des § 2 AZVo. vom 14. April 1927 neben der in der Verordnung vorgesehenen Arbeitszeit bestehen, außerdem auch die sonstigen Mehrarbeitsbestimmungen der AZVo. vom 14. April 1927. Die Arbeitszeit bis zu 48 Wochenstunden wird

durch die der Verordnung nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten ersetzt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit im Verhältnis zur Verkürzung herabzusetzen. Bestehen jedoch bei Inkrafttreten einer Verordnung der Reichsregierung über die Vergütung im Falle der Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen, so sind diese nach wie vor anzuwenden. Ist die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit von der Vergütung für die Mehrarbeit nicht erkennbar getrennt, so kann jede Vertragspartei die Festsetzung der Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit verlangen. Eine Tarifvertragspartei kann im Falle der Nichteinigung die bindende Regelung durch den ständigen Schlichter oder, falls der Geltungsbereich des Tarifvertrages dessen Tarif überschreitet, durch den vom Reichsarbeitsminister bestimmten besonderen Schlichter verlangen.

Wird die Mehrarbeit nach §§ 2 oder 5 AZVo. vom 14. April 1927 genehmigungspflichtig gemacht, so darf eine Genehmigung zur Mehrarbeit nur auf Antrag einer Tarifpartei und außerdem nur dann gegeben werden, wenn den Arbeitgebern andere Maßnahmen, insbesondere die Neueinstellung von Arbeitnehmern nicht zugemutet werden können. Durch eine Verordnung über die Genehmigungspflicht von Mehrarbeit werden auch Tarifverträge betroffen, die vor Inkrafttreten einer Verordnung der Reichsregierung abgeschlossen sind, und zwar müssen auch für einen derartigen Tarifvertrag die Tarifparteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung die Genehmigung der Mehrarbeit beantragen, andernfalls fällt diese nach Ablauf dieser Monatsfrist weg.

Schlichtungswesen.

Durch Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. Januar 1931 war angeordnet worden, daß der Reichsarbeitsminister auf Grund einer Entscheidung der Reichsregierung bei Streitigkeiten zwischen Tarifparteien, deren Schlichtung im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint, bestimmen kann, daß der Schlichtungskammer neben den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiische Beisitzer beigeordnet werden, die, falls eine Mehrheit in der Schlichtungskammer nicht zu erzielen ist, zusammen mit dem Schlichter den Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit abgeben können. Mit dem 31. Juli 1931 trat diese Notverordnung außer Kraft. Mit Wirkung vom 28. September 1931 ist durch Notverordnung vom 27. September 1931 (RGBl. Seite 513) die genannte Regelung für die Zeit bis zum 10. Oktober 1931 erneut in Kraft getreten. Durch Notverordnung vom 30. September 1931 (RGBl. Seite 521) wurde bestimmt, daß bei der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, die auf Grund der vorgenannten Notverordnung vom 27. September 1931 ergehen, der Reichsarbeitsminister ermächtigt wird, die in dem Schiedsspruch vorgeschlagene Laufdauer der Regelung ohne Zustimmung der Parteien zu ändern. Weiter wird die Reichsregierung ermächtigt, die Unter-

tagearbeiter und die unter Tage beschäftigten Angestellten des Steinkohlenbergbaues für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu befreien. Der Ausfall an Beiträgen wird der Reichsanstalt für AVAV. vom Reiche ersetzt.

Betriebsräte im Aufsichtsrat

Im Handelsgesetzbuch ist folgender § 244a neu eingefügt worden:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

2. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt hatten, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

3. Stellt die Einberufung einen offenkundigen Mißbrauch dar, so fallen die Kosten der Sitzung den Mitgliedern zur Last, die die Einberufung veranlaßt haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der Kosten kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

Kürzung der Löhne und Gehälter.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 und die Durchführungsverordnung hierzu vom gleichen Tage (RGBl. Seite 381) war auch der Privatindustrie das Recht gegeben worden, die Gehälter der Angestellten in zwei Raten zu bezahlen. Durch die zweite Durchführungsverordnung hierzu vom 14. September 1931 (RGBl. Seite 492) ist dieses Recht für die Privatindustrie wieder aufgehoben worden.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. Seite 453) sind die Eingriffe in die Geldbezüge der Arbeitnehmer aller Länderregierungen ermächtigt worden, über die Eingriffe in die Geldbezüge der Arbeitnehmer aller Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Reichsregierung selbst noch hinausgehend weitere Eingriffe in die arbeitsvertraglichen Rechte der Arbeitnehmer der Länder und Gemeinden vorzunehmen. Durch die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. Seite 545) wird die Ermächtigung der Landesregierungen ausgedehnt auf die den Landesregierungen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in dem hierfür durch die Notverordnungen neu geschaffenen Sinn. Außerdem wird dieses Recht auch ausgedehnt auf die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Träger der Sozialversicherung oder gegenüber Vereinigungen solcher Versicherer gegenüber den Arbeitnehmern der Träger der Sozialversicherung die Reichsregierung, die dabei auch von dem bestehenden Reichsrecht abweichen kann.

Nachstehende weitere Ausführungen beziehen sich ausnahmslos auf die Verordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. Seite 537).

Der Begriff von Körperschaften des öffentlichen Rechts wird neu geregelt (RGBl. Seite 538 und 539). Nicht nur die privatrechtlich aufgezogenen Unternehmungen, die mehr als die Hälfte ihres Gesellschaftskapitals unmittelbar aus öffentlichen Mitteln haben, sondern auch die diesen privatrechtlich aufgezogenen Unternehmungen unterstehenden, ebenfalls privatrechtlich aufgezogenen Unternehmungen, die von den ersteren wiederum mehr als 50 v. H. ihres Gesellschaftskapitals erhalten haben, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen.

Weiter wird bestimmt, daß dem § 6 des Kapitels 1 des 2. Teils der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom

5. Juni 1931 (RGBl. Seite 282) ein neuer Absatz 2 angefügt wird, wonach an die Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Lohnabzüge von 1 bis 4 Reichspfennig allgemein unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung der Kinderzuschläge eine Kürzung der Stundenlohnsätze um 4 1/2 v. H. treten kann.

Diese Regelung ist auf die Anzweiflung der Rechtsgültigkeit einer Ausführungsbestimmung des Reichsfinanzministers zurückzuführen.

Durch die Neuregelung ist nun der Arbeitgeberseite die Möglichkeit gegeben, die Arbeitnehmerseite (in beiden Fällen als Tarifparteien) vor die Wahl zu stellen, ob sie auch ohne Kündigung der Kinderzuschläge mit dem Wegfall des Kinderzuschlages für ein kinderzuschlagfähiges Kind zusammen mit dem Lohnabbau um 1 bis 4 Reichspfennig einverstanden sein will oder ob 1 bis 4 Reichspfennig einverstanden sein will oder ob sie an Stelle dieser Regelung einer allgemeinen Kürzung der Stundenlohnsätze um 4 1/2 v. H. zustimmen will, so daß also z. B. auch die Arbeiter, die nur einen Stundenlohnabzug von 1 Reichspfennig bekämen und für die ein Kinderzuschlag nicht in Frage kommt, weil sie keine Kinder haben, infolge der Verallgemeinerung eine Kürzung der Stundenlohnsätze um 4 1/2 v. H. bekommen würden. Die zuständigen Gewerkschaften werden durch diese Regelung zu einer sehr schwierigen Entscheidung gezwungen. Wollen sie den Kinderzuschlag für das erste Kind den Arbeitern mit Kindern erhalten, dann müssen sie damit einverstanden sein, daß Arbeiter ohne Kinder eine viel stärkere Kürzung ihres Stundenlohnes erhalten. Wollen sie dagegen das letztere vermeiden, dann müssen sie die Bezüge der Arbeiter mit Kindern in viel stärkerem Maße verkürzen lassen.

Die vorgeschriebene Angleichung der Geldbezüge der Arbeitnehmer der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen an die entsprechenden Löhne der Reichsbeamten, Angestellten und Arbeiter werden insoweit umgestaltet (RGBl. Seite 539), als sich in der Zeit zwischen der zweiten und dritten Verordnung ihre tatsächliche Durchführung geändert hat. In die Angleichung werden nunmehr aber auch die Angestellten und Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen einbezogen, die z. B. bei gemischt-wirtschaftlichen Betrieben tätig sind und für die die Angleichung an die Entlohnung der Reichsarbeitnehmer bisher noch nicht vorgeschrieben war. Da durch werden die Belegschaften auch derartiger Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Notverordnungsbestimmungen für die Zukunft an etwaige Eingriffe in die Entlohnung der Reichsarbeitnehmer gebunden.

Rechtspflege.

Die Bewilligung des Armenrechts wird weitgehend eingeeignet und u. a. auch davon abhängig gemacht, ob im Falle eines obsiegenden Urteils möglich ist, von der Schuldner den Anspruch beizutreiben.

Die Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte erfahren eine Herabsetzung um 20 bzw. 25 v. H., auch eine nachteilige Regelung, weil ja ein Rechtsanwalt gezwungen ist entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung seiner eigenen Existenz und seines Büros zu treffen und sich nur unter Berücksichtigung dieser Notwendigkeiten zeitlich in Betrachtung dieser Einschränkungen und Verschlechterungen für den Streitfall beschäftigen kann. Immerhin spielen diese beiden Einschränkungen und Verschlechterungen für den Streitfall keine Rolle.

Der Mindestbetrag einer Gebühr für das Verfahren vor ordentlichen Gerichten wird auf 2 RM. erhöht. 1 Arbeitsgerichtsbehörden sind die ordentlichen Gerichte für Arbeitsachen. Trotzdem sind unter ordentlichen Gerichten im Sinne dieser Notverordnungsregel nicht auch die Arbeitsgerichtsbehörden zu verstehen. Es beträgt daher der Mindestsatz einer Gebühr für arbeitsgerichtliche Verfahren nach wie vor eine Reichsmark. Diese Bestimmung ist nicht geändert, sondern vielmehr nur der § 7 des Gerichtskostengesetzes, der das arbeitsgerichtliche Verfahren unmittelbar nicht betrachten kommt.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

Betriebsräte.

1. Eine Betriebsratswahl, die vorgenommen worden ist, ohne daß die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben, ist nichtig. Ihre Nichtigkeit kann vom Arbeitgeber auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist geltend gemacht werden. Beschluß vom 20. Mai 1931 — RAG. RB. 10/31.

2. Eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern kann im Beschlußverfahren die Feststellung ihrer Rechte aus §§ 31, 47 BRG. beantragen. Beschluß vom 6. Mai 1931 — RAG. RB. 67/30.

3. Herabsinken der Belegschaftszahl während der Wahlperiode ist an sich auf die Betriebsratsgröße ohne Einfluß. Ist jedoch eine Betriebsvertretung im Laufe des Amtsjahres durch Ausscheiden einzelner Mitglieder unergänzt unter die ursprüngliche Zahl gesunken, entspricht aber die verbliebene Zahl dem derzeitigen Betriebsstande, so fehlt es mit Rücksicht auf den Zweck des § 42 BRG. an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neuwahl; denn § 42 BRG. will nur dem Betrieb eine seinem Umfang entsprechende Vertretung sichern. Beschluß vom 10. Juni 1931 — RAG. RB. 12/31.

4. Die Dreitagefrist des § 87 Absatz 2 BRG. läuft von der Zustellung des Urteils erster Instanz ab, unabhängig vom Eintritt der Rechtskraft. Legt der Arbeitgeber gegen dieses Urteil keine Berufung ein, so ist die im Schweigen während der Dreitagefrist liegende Erklärung — die Ablehnung der Weiterbeschäftigung und damit die Wahl der Entschädigung — endgültig. Urteil vom 13. Mai 1931 — RAG. 686/30.

5. Bei der Erteilung der Zustimmung nach §§ 96, 97 BRG. sind das Interesse des Arbeitgebers an der Entfernung des Arbeitnehmers aus dem Betriebe, das Interesse der Belegschaft und des Betriebes an der Erhaltung ihres Betriebsratsmitgliedes und schließlich die persönlichen Belange des Arbeitnehmers selbst gegeneinander abzuwägen. Beschluß vom 25. März 1931 — RAG. RB. 71/30.

Arbeitsvertrag.

6. Von einem Notfall abgesehen, kann der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts vom Arbeitnehmer nur insoweit andere Arbeiten verlangen, als der Arbeitsvertrag nicht entgegenstehende Vereinbarungen enthält. Enthält der Arbeitsvertrag Bestimmungen über die Art der zu leistenden Arbeit, so sind diese in erster Linie maßgebend. Urteil vom 16. Mai 1931 — RAG. 643/30.

7. Der gute Glaube des Arbeitnehmers, zu einer bestimmten ihm aufgetragenen Arbeit nicht verpflichtet zu sein, schließt das Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Kündigung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung nicht aus. Urteil vom 20. Mai 1931 — RAG. 15/31.

8. Die im § 123 der GewO. aufgestellten Entlassungsgründe können nicht im voraus durch Parteivereinbarung — damit auch nicht durch Tarifvertrag — eingeschränkt oder beseitigt werden. Das gilt insbesondere auch für § 123 Ziffer 8 GewO. Urteil vom 10. Juli 1931 — RAG. 34/31.

9. Die Nichtigkeit einer arbeitsvertraglichen Kündigungsabrede hat nicht notwendig die Nichtigkeit des ganzen Arbeitsvertrages zur Folge. Urteil vom 8. Juli 1931 — RAG. 694/30.

10. Die Genehmigung einer Arbeitsstreckung durch die Verwaltungsbehörde nach § 2 Absatz 2 Stilllegungsverordnung hat niemals Rückwirkung, sondern wirkt erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Genehmigung beim Arbeitgeber. Bei vor Eingang der Benachrichtigung angeordneten Arbeitszeitverkürzungen hat der Arbeitgeber Lohn für die ausgefallene Zeit zu zahlen. Urteil vom 19. Juni 1931 — RAG. 680/30.

Verfahren.

11. Das Reichsarbeitsgericht ist für das Rechtsbeschwerdeverfahren immer dann zuständig, wenn das am Beschlußverfahren beteiligte Unternehmen in mindestens 2 Ländern je eine Geschäftsniederlassung hat.

Auf die mehr oder minder größere Unselbständigkeit der einen oder der anderen Betriebsstelle kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob der Streit im Ergebnis nur für eine oder für sämtliche Niederlassungen von Interesse ist. — Im Beschlußverfahren erfolgt die Entscheidung stets durch das Arbeitsgericht in voller Besetzung. Eine Entscheidung durch den Vorsitzenden allein ist auf Rechtsbeschwerde hin aufzuheben. Beschluß vom 28. März 1931 — RAG. RB. 4/31.

Oeffentliche Betriebe

Kinderzulage ist an den Vater zu zahlen auch wenn das Kind unehelich ist und die Mutter im gleichen Betrieb arbeitet. Voraussetzung ist, daß Vater seine Unterhaltspflicht erfüllt. Arbeitsgericht Kassel A. C. 1246/31 — 7.

Im Gemeindearbeitertarifvertrag ist das uneheliche Kind dem ehelichen Kinde gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß der diesem Tarif unterstehende Vater des unehelichen Kindes für dessen vollen Unterhalt aufkommt. Die Ausführungsbestimmungen zum § 10 des Reichsarbeitertarifvertrages, der wörtlich mit den Bestimmungen des Reichstarifs für Gemeindearbeiter übereinstimmt, sieht den vollen Unterhalt dann als gewährt an, wenn der Arbeiter den Unterhaltsbetrag zahlt, zu dem er gesetzlich verpflichtet wurde; mindestens aber das Doppelte der ihm zustehenden Kinderzulage. Auch der Mutter als Arbeiterin wird der Zuschlag gewährt, wenn sie selbst den vollen Unterhalt des Kindes zu bestreiten hat. Obwohl dies klar und deutlich ist, kam es zu einem Prozeß vor dem Arbeitsgericht in Kassel. Zugegeben muß allerdings werden, daß dieser Fall etwas kompliziert war, denn Vater und Mutter sind beide in dem der Landesverwaltung unterstehenden Landeskrankenhaus in Kassel tätig. Zu bemerken ist, daß beide im besten Einvernehmen leben. Vater und Mutter gehören unserem Verbands an, und der Vater kommt auf Heller und Pfennig seiner Unterhaltspflicht nach. Trotzdem weigerte sich der Unternehmer, ihm den tariflichen Kinderzuschlag zu zahlen. Diese Einstellung begründet er damit, daß nach dem Wortlaut des Tarifvertrags in diesem Falle der Zuschlag der Mutter zustehe. Nun könnte es dem Vater sowie der Mutter gleichgültig sein, wer von beiden den Betrag erhält. Der Zweck der Klage war, Tarifauflegungen zu durchkreuzen, die vom Kläger wie vom Gesamtverband als irrig angesehen werden.

Der Klageantrag lautete auf Zahlung des vorenthaltenen Kinderzuschlags. Weiter wurde beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, auch weiterhin den Kinderzuschlag an den Kläger zu zahlen. Der Beklagte (der Bezirksverband) hatte Klageabweisung und im Falle der Verurteilung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache Zulassung der Berufung beantragt.

Das Arbeitsgericht hielt die Klage für begründet und verurteilte den Beklagten zur Zahlung des geforderten Betrages. Außerdem stellte es fest, daß der Beklagte auch weiterhin verpflichtet ist, dem Kläger den ihm zustehenden Kinderzuschlag zu zahlen. Interessant ist die Urteilsbegründung, in der es unter anderem heißt:

Der Kläger hat sich in der vor dem Jugendamt Kassel aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde verpflichtet, dem Kinde als Unterhalt eine Geldrente von vierteljährlich 105 Reichsmark zu entrichten. Mit der Bezahlung dieser Rente kommt der Kläger seinen Verpflichtungen gemäß § 1708 BGB. nach, d. h. er bezahlt den gesamten Lebensbedarf des Kindes. Unter dem „vollen Unterhalt“ des Tarifvertrages ist der gesetzliche Unterhalt zu verstehen. Bezahlt also der Kläger die von ihm verlangte Rente, so kommt er damit für den vollen Lebensunterhalt des Kindes auf. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Kindesmutter aus ihren Mitteln noch Anschaffungen für das Kind macht, wie dies in der Tat und im Leben allgemein bei allen gewissenhaften Müttern der Fall ist.

Mit Recht beruft sich der Kläger auf § 18 Abs. 2 Ziffer 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen von 1930, in dem sich in § 18 Abs. 2 Ziffer 4 dieselbe Bestimmung wie in § 4 Ziffer 2 Abs. 3e des Zusatztarifvertrages zum Bezirksmantel-tarifvertrag für das Gebiet des Hessisch-Nassauischen Wirtschaftsverbandes befindet. Die dort gegebenen Ausführungsbestimmungen Seite 14 besagen unter Nr. 10 zu § 13: „Die Gewährung des vollen Unterhalts für ein uneheliches Kind ist nur anzunehmen, wenn der Arbeiter für den Unterhalt des Kindes mindestens das Doppelte der Kinderzuschlags tatsächlich aufwendet; ist die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Arbeiter verpflichtet ist, höher, so muß der Arbeiter den Betrag der Unterhaltsrente aufwenden.“ Der Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen findet

